



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG).
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Breiterer Fahrbahn und Gehsteig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG).
- Straßenbegrenzungslinie Baugrenze
- Aufzuhebende Baugrenze
- Zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)
- Private Flächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- und Buschgruppen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BBauG)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- SD / WD** Satteldach / Walmdach
- D 30° - 40°** Dachneigung
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschossflächenzahl
- 1/II** max. zulässige Bauweise
- mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen im Zuge des Straßenbaus (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)
- Hauptfirstrichtung

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen 167/9 Flurstücksnummern
- Höhengichtlinien

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Waldgrenze
- Trasse der vorh. Wasserleitung
- 1.3.1 Wer Bodenaltertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2 Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben der Sicherheit der Landeskultur des Naturschutzes und der Erholung nicht zuwider läuft und Belästigungen möglichst ausgeschlossen sind (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG.).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet "Altfeldweg" (Änderung und Erweiterung) in der Fassung vom 6.12.1983, genehmigt vom LRA Schweinfurt am 18.04.1984 mit Bescheid Nr. 5.3 - 610 - 5/1.
- 2.2 Evtl. Vollgeschosse im Dachgeschoss der Wohngebäude bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 14. OKT. 1986 bis 14. NOV. 1986 im Rathaus in Euerbach öffentlich ausgelegt.

Euerbach, den 8. DEZ. 1986 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Euerbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 2. DEZ. 1986 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Euerbach, den 8. DEZ. 1986 1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 26.02.1987 Nr. 5.3 - 610 - 5/1 genehmigt worden.

Schweinfurt, 26.02.1987
Landratsamt
T.A.
Mainka, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 13.03.1987 durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der "Nachrichten aus Euerbach" bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 u. 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Euerbach, den 13.03.1987 1. Bürgermeister

ÄNDERUNG NR.3 DES BEBAUUNGSPLANES DER GEMEINDE EUERBACH LDKR. SCHWEINFURT FÜR DAS BAUGEBIET: ALTFELDWEG IN EUERBACH M. 1:1000

AUFGESTELLT OERLENBACH DEN 11.06.1986
GEANDERT DEN 23.09.1986

DER ARCHITEKT

